



282.

UNIVERSITÄTS- u. LANDESBIBLIOTHEK  
MAGDEBURG  
STADT- u. LANDESBIBLIOTHEK  
MAGDEBURG  
UNIVERSITÄTS- u. LANDESBIBLIOTHEK  
MAGDEBURG



h. 112, 10. Naumburg

II. 434.

# STATUTA der Stadt Naumburg /

wie es  
mit der Succession ab intestato  
hinführe unter den Bürgern  
soll gehalten werden /

Durch  
den Hochwürdigem in Gott Fürsten und  
Herren

## Herren JULIUM,

weyland confirmirten bestättigten  
Bischoff des Stiffts Naumburg /

nunmehr  
in Druck befördert und verlegt  
von

Johann Georg Fischern /  
d. z. Baumeistern.

---

J E N A / gedruckt bey Christoph Krebsen.  
Im Jahr 1698.

STATUTS

der Universität zu Halle

1700

unter dem Patronat des Königs

von Preussen

in Halle

Druck

bei Johann Friedrich Neuberger

in Halle

UNIVERSITÄT

zu Halle

Statuts

1700

unter dem Patronat des Königs

von

Preussen

in Halle



Druck bei Johann Friedrich Neuberger

in Halle



# STATUTA Der Stadt Raumburgk/

**I**n Gottes Gnaden Wir  
Julius bestätigter zum Bis-  
choff zur Raumburgk/befen-  
nen und thun kund vor Uns  
und Unsere Nachkommen/wiewohl Un-  
sere Stadt Raumburgk vor langer Zeit  
A 2 mit

- <sup>a</sup> de Vita Julii agit Peckenstein in Theat. Saxon. fol. 64.  
Petrus Albinus in Chronic. Misn. tit. 25. p. m. 357.  
Dn. â Seckendorff in Comm. de Lutheranism l. 3. S. 25. §. 96.  
Sturm. in Nobilitate Literata. fol. 54.  
Possevin. in Biblioth. Selecta tom. 2. l. 16. cap. 6.  
Pauermeister 2. de Jurisdic. c. 1. n. 78. & alii quos refert.  
Hortleder Vol. 2. lib. 5. cap. 14. f. 2108.
- <sup>b</sup> Dn. â Seckendorff in Comm. de Lutheranis. lib. 3. S. 25. §. 96.  
Numburgi appellatio. &c.  
M. Johann Zaderi Raumburgische Stiffts-Chronic. cap. 2. von  
dem Nahmen der Stadt Raumburgk.

Ratio cur  
abolita fue-  
re Statuta  
vetera, &  
fancita no-  
va.

mit Statuten und Satzungen / wie es  
mit der Succession uf einen jeden Fall  
solt gehalten werden / versehen gewesen / das  
Uns doch in viel wege / und sonderlich  
durch die Ehresamen / Unsere Lieben Ge-  
treuen / Rath und Rätthe / auch ekliche  
viel von der Gemeinde bemelter Unserer  
Stadt Raumburgk angelanget / das be-  
rührte ihre alte Statuten in viel Fällen  
dem Rechten ungemäß / auch zum theil  
dunkel und unverständlichen seyn solten /  
daraus sich dann mehrentheils allerley  
Mißverstand / Irrthum und Ungleichheit  
auch Zand und Uneinigkeith der Bürger  
begeben haben solte / zu dem das auch sonst  
von wegen dieser iekigen Gelegenheit und  
gestalt der Zeit und Läuſſte vonnöthen  
seyn wolte / obgemelte alte Statuta zu ver-  
an-

• Bischoff Johannis Statuta. 1494.  
• Bischoff Philippi Statuta. 1537.



(5)

ändern und an derselben Stadt neue Recht-  
und gleichmäßige Säkung und Statuta  
zu machen und auffzurichten / darumb  
Uns denn gemeldte Rath und Rätthe  
ganz unterthänig angesuchet / ihnen hier-  
zu gnädiglich behülfflich und gerathen zu  
seyn / und sie mit neuen / Rechtmäßigen  
und richtigen Statuten zu versehen / Ih-  
nen auch dieselbigen Gnädiglich zu con-  
firmiren und zu bestättigen. Welche  
ihre Bitte / Wir / nach dem Wir nach Er-  
kundigung erfahren / daß es der alten Sta-  
tuten halben die erzehlte Gelegenheit ge-  
habt / vor eine Nothdurfft / und deroweg-  
gen vor ziemlich geachtet / haben derohal-  
ben uff unterthänige geschene solche Bit-  
te und Ansuchen der Unsern mit zeitiger  
guter Vorbetrachtung und Bedenckung /  
auch vorgehabten Rathe Unserer / auch

(6)

anderer trefflicher Rechtsgelahrter Neue  
Articul und Statuta, wie es mit der  
Succession hinführo in berührter Unse-  
rer Stadt Raumburgk unter den Bür-  
gern gehalten werden solle / uffgerichtet /  
gesezet und geordnet / immassen Wir  
dann dieselbige hiermit setzen / uffrichten  
und ordnen / auch von hoher Obrigkeit  
wegen bestättigen / becräftigen und con-  
firmiren wie auch Rath / und Rätthe /  
Biertelmeister und die ganze Gemeinde  
vor sich und Ihre Nachkommen Bürgere  
zur Raumburgk / als ihr wilkürlich Recht  
angenommen und gewilliget haben / Und  
sollen dennoch solche Neue Statuta und  
Ordnunge an statt der alten / die Wir  
hiermit allenthalben / was künfftige Erb-  
fälle anlauget / cassiren und auffheben /  
hinführo in Unserer Stadt Raumburgk  
statt /

statt / vest und unverrückt gehalten / und  
 denenselben nachgegangen / auch innerhalb  
 und außerhalb Gerichts darnach gericht-  
 tet und gehandelt werden / bey Straff  
 und Verlust eines ieden Erbschafft / der  
 sich wieder solche willkührliche Neu-  
 willigte Succession-Ordnung / mutwil-  
 liger weise etwas mehrers anmaßen / und  
 unterstehen wolte / oder würde / dann ih-  
 me vermüge dieser nachfolgenden Ord-  
 nung und Statuten gebühren möchte ;  
 Weil auch ehe und zuvorn denn Wir  
 den Unfern solche Statuta becräftiget /  
 auch von neuen gegeben haben / viel irrige  
 Sachen / so in den alten Statuten nicht  
 ausdrücklich begriffen gewesen / durch er-  
 meldten Rath zur Raumburgk vertra-  
 gen / und hingelegt seyn worden. Als  
 wollen Wir / daß solche uffgerichtete  
 Hand

Pœna eorū  
 qui contra  
 Statuta Suc-  
 cessiones  
 petunt.



 (8)   
Handlung und Verträge kräftig blei-  
ben / und sich darwider niemand behelf-  
fen solle / wo solche anderst / denn wie  
iezto von Uns uffs neue geordnet wor-  
den / vertragen wehren / bey Unserer  
Straffe / die Wir Uns hiermit thun vor-  
behalten.

Behren aber auch Sachen und Erb-  
fälle die sich bey Zeit der Alten Statuten,  
und eher diese neue Ordnung auffgerich-  
tet / zugetragen hätten / und noch nicht  
verrichtet wehren / die sollen nach den al-  
ten Statuten verrichtet werden / Alles  
treulich und ungefährlich.

ES



**S**ind diese der Stadt Naumburgk neue Statuta die Succession ab intestato belangende/ mit dem Transumpt, welches vor diesen Andreas Steugke Sacr. Cæs. Majest. autoritate Notar. Publ. und Bürger zur Naumburgk unterm 13. May Anno 1606. nach den rechten wahren und von rother und weisser Seiden durchzogenen und anhangenden Insiegel/ auch an Schrift unversehrten original gefertigt und auffgerichtet; immassen solches C. C. und Wohlweisen Rathe der Stadt Naumburgk zugeschicket und Montags den 8. Decembr. Anno 1561. der Gemeinde dies Orths auff der Bürger Tanzboden öffentlich vorgelesen und publiciret worden / in allen Articulu von Wort gleichlautend und iezo nur die kurzen allegata mit dem Inhalt eines jedweden Articuls darzu kommen. Zwahr hat mann auch mehr andere geschriebene anben gezogen und collationiret, die aber in unterschiedlichen hin und wieder nicht gleichstimmig

B
befun-

befunden. Und ob wohl mit vorgelesen / die Declarationes und Erklärungen nebenst D. Modestini Pistoris Bedencken unterm dato Leipzig den 27. Jan. 1561. desgleichen das Consilium über einen und andern Articul von dem Hochlöblichen Ober-Hoff-Gerichte zu Wittenberg / auch gar die vorigen alten Successions Statuta Bischoff Johannis und Bischoff Philippi de Anno 1494. und 1537. diesen mit anzufügen und folgenden anderen Naumburgischen Sachen / in richtiger Ordnung gesambt auszugeben / Jedemnoch hatt manns zur zeit hierbey bewenden lassen wollen. Naumburgk am Tage Petri und Pauli dem 29. Junii 1698.

Der Verleger.

Kurzer

**Kurzer Inhalt**  
Eines jedwedem Articuls der Naumburgischen  
Statuten.

I. Artic.

Was eine nachgelassene Frau nach ihres Mannes  
Tode zur Gerade haben und behalten und wie sie sich  
mit ihren und von vorigen Weibern vorhandenen  
Kindern theilen soll.

II. Artic.

Wo aber der verstorbene Mann keine Kinder von  
ihr und von seinen vorigen Weibern hinter ihm ge-  
lassen / was ihr für Gerade und dann zum Erbe  
gefolget werden soll.

III. Artic.

Was der Mann / so die Frau eher stirbet und  
unberathene Töchter von ihm oder ihren vorigen  
Männern erzeuget / nach sich lise / ihnen an Ge-  
rade folgen lassen / er aber zugewarten haben und  
wie sich sonst gegen sie verhalten solle.

IV. Artic.

Do unberathene und berathene Töchter vorhan-  
den / wie sie ihrer Mutter Gerade zu theilen.

B 2

V. Ar-

Wann allein berathene Töchter vorhanden / was sie sollen zuvor aus haben und nachmahls mit Vater und Brüdern von einerley Geburth zu theilen schuldig seyn.

VI. Artic.

Wann aber berathene Töchter vorhanden von einer Mutter und zweyen Vätern / wie sie mit ihren Vater und Brüdern theilen sollen.

VII. Artic.

Wann aber berathene Töchter alleine vorhanden von vorigen ehelichen Männern / wie sich der nachgelassene Mann mit solchen seinen Stieff-Töchtern wegen ihrer Mutter Gerade / auch der übermaß haben mit denen andern Kindern zu vergleichen.

III. Artic.

So aber keine Tochter vorhanden / wem alsdenn die Gerade gebühre und das andere übrige.

IX. Artic.

Wie aber wenn eine Tochter vorhanden und auch bald nach ihrer Mutter verstürbe / was der Vater oder Wittber der nechsten Mittel zur Gerade auszhändigen soll.

X. Artic.

Gleicher weise / wann eine Mutter als Wittben

§(13)§

bey ihren Söhnen verstürbe / was der verstorbenen  
nächsten Mittel zur Gerade soll gegeben werden.

XI. Artic.

Wann aber eine Mutter als Wittbe bey ihren  
Söhnen und Töchtern verstürbe / was die Töchter zu  
vor behalten und mit den Brüdern theilen sollen.

XII. Artic.

So eine unberathene Schwester nach ihrer El-  
tern Todt bey ihren Brüdern verstürbe / was diesel-  
ben zu gewarten und wem sie die Gerade zu geben / so  
aber die verstorbene eine oder mehr Schwestern ließe  
was ihnen zum voraus folgen soll.

XIII. Artic.

Weme die Gerade heimfalle / wann keine Weibes-  
Person vorhanden / und daß die so auff der Freyheit  
wohnen oder in den Vorstädten alle vor Bürger ge-  
halten werden sollen.

XIV. Artic.

Wie es in Gasthöfen mit der Gerade soll gehal-  
ten werden.

XV. Artic.

Was ein unbegabtes Weib aus ihres verstorbe-  
nen Mannes Verlassenschaft zu gewarten.

B 3

1. Wenn

1. Wenn er keine Kinder gelassen.
2. Da er Kinder gelassen und der nur drey.
3. Soder aber mehr denn drey.
4. Wann von vorigen Weibe Kinder/ aber von der lekten keine.
5. Wann zweyerley Kinder als von der ersten und der andern Frauen.

XVI. Artic.

So aber der Kinder eines oder mehr hernach ver-  
stürben / was die überlebende Mutter und Geschwi-  
ster von denen zu gewarten.

XVII. Artic.

Deßgleichen wie es mit denen Groß-Eltern und  
mit des verstorbenen Kindes Brüdern und Schwe-  
stern zu halten.

XVIII. Artic.

Die in absteigender Linie sollen allen collateralibus  
vorgezogen werden.

XIX. Artic.

Was ein unbegabter Mann aus seines verstor-  
benen Weibes Gütern zu fodern.

XX. Artic.

Wie volbürtige Brüder und Schwestern mit  
Bru.

(15)

Bruder, oder Schwester-Kindern succediren sol-  
len.

XXI. Artic.

Wie Schwester- oder Bruder- Kinder ihres Va-  
tern Bruder oder Schwestern erben sollen.

XXII. Artic.

Wie halb-Geschwister mit Bruder oder Schwe-  
ster Kindern von voller Geburt succediren sollen.

XXIII. Artic.

Wie halbe Brüder und Schwestern theils vom  
Vater/theils von der Mutter / die verstorbene Brü-  
der oder Schwestern erben sollen / und wie das sonst  
überkommene und erworbene zu theilen.

XXIV. Artic.

Das Halbgeschwister soll des Vaters oder der  
Mutter Bruder oder Schwestern vorgezogen wer-  
den.

XXV. Artic.

Wo aber gar keine Geschwister vorhanden / soll  
der nächste Blutsverwandte Freund erben / und wie /  
da ihm viel gleich nahe verwandt wehren.

XXVI. Artic.

Was denen Söhnen nach des Vaters Todte zu-  
vor-

¶ (16) ¶  
voraus folgen / da aber keine vorhanden / der näch-  
ste Schwerdmagen zum Heergeräthe haben soll.

XXVII. Artic.

Wem das Heergeräthe heimfalle / wenn kein  
Sohn noch Schwerdmagen vorhanden.

XXVIII. Artic.

Woher nach Naumburg die Gerade und das  
Heergeräthe nicht gefolget wird / dahin soll wieder-  
umb keines gefolget werden.

XXIX. Artic.

Wem die Erclährung dieser Statuten soll zu-  
stehen.

XXX. Artic.

Von was vor Gütern obige Statuta disponiren.

Der

Der I. Articul.

Was eine nachgelassene Frau nach ihres Mannes Todte zur Gerade haben und behalten und wie sie sich mit ihren und von vorigen Weibern vorhandenen Kindern theilen soll.

**D**ie nachgelassene Frau soll nach ihres Mannes Todte zur Gerade haben und behalten/zwey Unter-Betten ein Ober-Bette/zweyne Psüle/zwey Küssen/zwey Tücher / die besten Stück / so ferne die vorhanden seyn / auch alle ihre Kleyder und Weibliche Gezierd. Und was denn darüber mehr d' Eigenthumbs vorhanden/zur Gerade gehörende/soll sie mit ihren Kindern / Söhnen und Töchtern mit demselbigen Manne erzetget/ zugleich theilen/ nach Versohnen Anzahl.

Do aber der Mann sonsten Kinder liesse/von andern Weibern erzeuget/so sollen dieselbigen an der Gerade/ so sie nach ihrer Mutter Absterben bekommen / begnügig seyn/ und an dieser ihrer Stieffmutter Gerade kein Theil haben/ Do aber die Kinder voriger Ehe dieselbige nicht bekommen hätten/ So sollen sie dieselbe/do Sie vorhanden / laut des dritten nachfolgenden Articuls/nachmahls zuvor hinweg nehmen/do sie aber nicht mehr vorhanden währe/soll Sie aus dem Erbe erstattet werden.

contra Jus Saxon. secundū quod mulier tantum particeps Geradae.

☞

Der

d i. e. Supellex, sed Eigenthumb/est dominium V. Modest. Pistoris Bedencken über diese der Stadt Naumburg Statuta sub dat. Leipzig den 23. Jan. 1561.

Der II. Articul.

Wo aber der verstorbene Mann keine Kinder von  
ihr und von seinen vorigen Weibern hinter  
ihm gelassen / was ihr für Gerade und dann  
zum Erbe gefolget werden soll.

Wd aber der verstorbene Mann mit seiner gelaße-  
nen Frauen keine Kinder gezeüget oder auch sonst kei-  
ne Kinder hinter ihm gelaßen hette / so soll der gelaßenen  
Frauen die volle Gerade folgen / ausgeschlossen / Silbern  
und Gilden Gefäß / und was der Mann zu seinem Nutz  
hat gewürcket / und gezeüget / daßelbige soll folgen zu dem  
Erbe / und nicht zu der Gerade / Aber Gebände / Preißig-  
gen / Fingerlein und dergleichen / da sich die Frauen mit  
zierer / soll sie behalten. So sollen auch Gilden oder  
Silberne Fingerlein / Ringe / EdelBestein / Pacem und  
Bet-Bücher / auch andere Lateinische und Teutsche Bü-  
cher gebessete und gewürckte Gezierde mit Golde / Silber  
oder Perlein die der Mann bey seinem Leben vor sich  
gehabt und gebraucht / und in seiner Gewahrsamb vor sich  
behalten / zum Erbe und nicht zur Gerade folgen.

Der

### Der III. Articulus.

Was der Mann / so die Frau eher stirbet und unberathene Töchter von ihm oder ihren vorigen Männern erzeuget / nach sich liese / ihnen an Gerade folgen lassen / er aber zugewarten haben und wie sich sonst gegen sie verhalten solle.

So aber die Frau eher denn der Mann stirbet / und unberathene Töchter von demselbigen Manne oder andern Ihren Männern vorhin gezeuget / nach sich liese / So soll der Mann denen unberathenen Töchtern folgen laßen zu der Gerade alle ihrer verstorbenen Mutter Kleider und weibliche Gezierde / was aber mehr Eigenthumbs ist / das zur Gerade gehöret / davon soll dem Mann sein Bette an solchen Stücken wie bey dem ersten Articulus gemeldet / so ferne dieselbigen vorhanden / bereitet werden / Und der Mann soll das andere mit den gelassenen / unberathenen Söhnen und Töchtern / so von der Frauen geböhren / zugleich theilen nach Personen Anzahl / Und soll auch seinen unberathenen Kindern mit seiner verstorbenen Frauen erzelet / ihren gebührenden Theil der Gerade zu Nuze kehren / so best er kan / und magt / und den andern unberathenen Kindern / die seine verstorbene Hauswirthin vorhin mit den andern ihren ehelichen Männern erzeuget / oder derselben vormunden

contra Jus Saxon. ut in Art. 1. wegen der Vorhänge. vid. Carpz. p. 2. Consta 14. Def. 49. n. 8. Es wird Euch aber davon euer Bette zu sambe den Vorhängen. 10. Contra Jus comm. ubi in defectum Cognat. maritus tantum succedit. vid. Caus. in Modestini Pistoris Bedencken über diese Statuta.

E 2 und

e scil. vom Weibe.  
f de Jure com. quid Juris vid. Novell. 53. cap. 6. Nov. 117. cap. 5. de Jure vero Saxon. vid. lib. 3. Landr. Art. 79. vers. Stirbe denn das Weib 10. lib. 1. Art. 31. & 45.

Gerade nach  
Absterben des  
Weibes zu  
inventiren.

und verwehnen / so sie unmündig seyn / soll er ihren ge-  
bührlichen Theil folgen lassen. Damit auch seinen un-  
berathenen Kindern die Gerade unvermindert bleibe / so  
soll dieselbige nach Absterben des Weibes durch den Rath  
fleißig inventiret und die Inventaria bey dem Rathe hinter-  
gelegt werden / deßgleichen soll solche Gerade in verschlos-  
sene Truhen oder Eisten verwahret werden / darzu der  
Rath und der Vater der Kinder unterschiedliche Schlüssel  
haben sollen / Und soll alle Jahr jährlichen die Gerade (da-  
mit sie nicht verderbe) besichtiget werden. Würde sich auch  
befinden / daß die Gerade verderben wolte / so soll man  
die dem Vater uff gebührliche fleißige unverdächtige wür-  
derung an ein Geld schlagen und soll der Vater das Geld  
den Kindern zu ihren mündigen Jahren / wenn sie es be-  
dürffen davon zustellen / Würden sie es aber bey Leben  
des Vaters nicht fordern / so sollen sie es nach dem Tode  
des Vaters in seinen Güthern zuvor haben / und soll der  
Vater in beyden Fällen / den Kindern solch Geld gnug-  
sam versichern und verschreiben lassen.

Der IV. Articul.

Do unberathene und berathene Töchter vorhan-  
den / wie sie ihrer Mutter Gerade zu theilen.

elocatae filiae  
debeant con-  
ferre quae ac-  
ceperunt.

So aber unberathene und berathene Töchter vorhan-  
den wären / so sollen sie der Mutter Kleider und  
Weibliche Gezierde zugleich theilen / Jedoch also / da die  
berathene Töchter an Weiblichen Kleidern und Gezier-  
den zur Zeit ihres Ehelichen Beylagers / etwas von den  
Eltern empfangen / oder bekommen hätten / daß sie solches  
wiederumb einbringen oder Thnen wiederumb abführen  
lassen / in dem Werthe wie sie es erstlichen empfangen.

Der V.

### Der V. Articul.

Wann allein berathene Töchter vorhanden / was sie sollen zuvor aus haben und nachmahls mit Vater und Brüdern von einerley Geburt zu theilen schuldig seyn.

Also soll es auch gehalten werden / wenn allein berathene Töchter vorhanden seynd / daß sie die Kleider und Geschmuck sollen zuvor nehmen / Was so dann mehr Eigenthumbs zur Gerade vorhanden / das soll unter Vater / Töchter und Söhne zugleich getheilet werden / doch do die berathene Töchter zuvor an solchen Stücken der Gerade etwas empfangen / daß sie solches wiederumb in die Theilung conferiren / oder ihnen abziehen lassen.

propter Geradam masculis & iam communem concordat. ferme sequens Statutum XI.

### Der VI. Articul.

Wann aber berathene Töchter vorhanden von einer Mutter und zweyen Vätern / wie sie mit ihren Vater und Brüdern theilen sollen.

Ehren aber berathene Töchter mit Ihme und auch andern Männern vorhin erzeuget vorhanden / So sollen die berathene Töchter in Ihrer verstorbenen Mutter Gerade zuvor haben / der Mutter Kleider und Weiblichen Geschmuck / das andere zur Gerade gehörig / soll der Vater mit denen obbenandten Söhnen und Töchtern zugleich theilen / wehre aber kein Sohn vorhanden / so soll der Vater gleichwohl mit den Töchtern die übrige Gerade zugleich theilen / doch daß ihme kein Bette in allem Fall zuvor bereitet werde.

Concordat hic locus iterum cum 7. 8. 11. & 12. ob communicatam Geradam & masculis.



Der VII. Articul.

Wann aber berathene Töchter alleine vorhanden von vorigen ehelichen Männern / wie sich der nach gelassene Mann mit solchen seinen Stiess Töchtern wegen ihrer Mutter Gerade / auch der übermaß halben mit denen andern Kindern zu vergleichen.

Concordan-  
tia cum 5. 6.  
9. 12. quod  
masculi in  
Gerada parti-  
cipent cum  
Fœminis.

W Ehen aber berathene Töchter allein mit der verstorbenen Frauen vorigen ehelichen Männern erzeuget / vorhanden / denen soll der nachgelassene Mann zu ihrer Mutter Gerade alle Ihre Kleider / und darzu die Helffte ihres Weiblichen Gezierds / und ein Bette nechst dem besten / zwey Küssen und ein paar Leylach und eine Decke folgen lassen / doch daß dem Manne in allewege sein Bette / wie oben im dritten Articul begriffen / zuvor bereitet werde / und daß der Mann das übermaß mit denen obgemelten Töchtern und andern Kindern / so derer vorhanden zugleich theile.

Der IIX. Articul.

So aber keine Tochter vorhanden / weme alsdenn die Gerade gebühre und das andere übrige.

Ist aber keine Tochter vorhanden / so soll der Mann seiner verstorbenen Frauen nechsten 8 Mittel / obs auch 6 gleich der verstorbenen Frauen Mutter oder Großmutter wehre / zur Gerade geben / seiner verstorbenen Frauen best 1 paar Kleider unvermindert des Gezierds

Hierdes / so von Silberwerck oder andern solchen Klei-  
dern angenehet ist / auch ein Bette & nechst dem besten  
das Sie gelassen hat / zwey Riissen / ein paar Leylach und  
eine Decke / Doch daß der Mann sein Bette nach vor-  
gemelter maße des dritten Articuls zuvor bereitet be-  
komme / und er das andere übrige an Gerade behalte /  
und da Söhne vorhanden / solches mit ihnen zugleich thei-  
le / nach Persohnen Anzahl.

Der

g i. e. quæ defunctæ per lineam foemininam solum conjuncta est ;  
Ex linea n. masculina descendentes, à Gerada excluduntur, licet  
sint foeminae. hinc soror consanguinea quæ ex eodem Patre de-  
scendit, ad Geradam minimè admittenda, wann sie von der  
Mutter zwar Stieff / von Vater aber recht Geschwister ist.  
vid. Hart. Pistor. l. q. 33. n. 18. seq. secus in locis ubi contraria vi-  
get Consuetudo, als uffn Annaberger. Zobel, ad Land N. l. art.  
27. tit. c. in not. lat.

Syndici Eylenbergs Tract. manuscript. de successione ab intest. c. 3.  
n. 33.

Niffstel derivatum à Nepote.

Besold. in Thes. pract. fol. 577.

hinc Niffsteln etiam vocari Enckeln & descendantium loco esse dicit.  
Rüding. Obs. 22. n. 1. Was unter dem Wort Niffsteln begriffen  
vid. Richt. de Success. ab intest. fol. 122.

b vid. Ros; ad Moll. p. 3. Const. 38. n. 12. in f.

i per duas vestes preciosiores quid hic intelligendum, vid. Carpz. p. 2.  
Const. 14. def. 51. n. 9. 10. 11. ibi autem: Es sollen nur zwene  
Stücken seyn.

k vid. Carpz. lib. 6. Tit. 5. Respons. 49. n. 2. & 16. zu Leipzig ist eben  
dergleichen Statutum. Carpz. §. 2. const. 14. definit. 51. n. 2. auch  
zu Chemnitz / Halle und andern.

Berlich. p. 3. concl. 28. n. 46.

Carpz. lib. 6. Tit. 5. Resp. 49. n. 3. & defn. 49. n. 5.

(24)

Der IX. Articul.

Wie aber wenn eine Tochter vorhanden und auch bald nach ihrer Mutter verstürbe / was der Vater oder Wittber der nechsten Nifftel zur Gerade auszuhändigen soll.

**W**Ehre es auch / daß einem Manne sein Weib stürbe / die eine unberathene Tochter mit ihm gezeuget / hinter sich liesse / so dieselbe auch stirbet / so soll der Vater derselben Tochter nechsten Nifftel die Gerade geben / in der Weise / als er die geben sollte / wenn Sein Weib keine Tochter hinter ihr gelassen hätte / nemlich das / beste Paar Kleider / ein Bette nechst dem besten / das sie gelassen hat / zwey Küssen / ein paar Leylach und eine <sup>m</sup> Decke / darein die Kleider und Bette / so die Tochter von der Mutter ererbet / mit sollen gemeinet seyn.

*l* i. e. mediæ bonitatis. Carpzov. d. l. Defin. 49. n. 5.

*m* Eine Decke oder Madrage. Vid. Explicat Scab. Lips. 1689. ad art. 8.

Der X. Articul.

Gleicher weise / wann eine Mutter als Wittbe bey ihren Söhnen verstürbe / was der verstorbenen nechsten Nifftel zur Gerade soll gegeben werden.

**U**nd in derselben Weise sollen auch die Söhne / ob ihre Mutter Wittbe bey ihnen verstürbe / und keine Tochter hinter ihr liesse / ihrer verstorbenen Mutter nechsten Nifftel / sie sey der verstorbenen Mutter oder Großmutter / die Gerade geben / nemlichen / Ihrer verstorbenen Mutter beste paar Kleider / und ein Bette nechst dem besten / das sie gelassen hat / zwey Küssen / ein paar Leylach und eine Decke.

Der

Der XI. Articul.

Wann aber eine Mutter als Wittbe bey ihren Söh-  
nen und Töchtern verstürbe/was die Töchter zu  
vor behalten und mit den Brüdern theilen sollen.

W Ehre es aber/das die Mutter Wittbe bey ihren Kindern  
verstürbe und liesse hinter ihr Söhne und Töchtere/  
So sollen die Töchter die Weiblichen Kleyder gänglich/und  
den andern Weiblichen Schmuck zuvor behalten/und was  
ferner Eingethumbs zur Gerade gehörende vorhanden  
ist/sollen Bruder und Schwester zugleich theilen/ nach  
Personen Anzahl.

Hier werden  
auch Töchter-  
Töchter statt  
ihrer Mutter  
zur Gerade zu  
gelassen nach  
der Erclär.

Der XII. Articul.

So eine unberathene Schwester nach ihrer Eltern  
Todt bey ihren Brüdern verstürbe/was diesel-  
ben zu gewarten und wem sie die Gerade zu ge-  
bē/so aber die verstorbene eine oder mehr Schwe-  
stern ließe/was ihnen zum voraus folgen soll.

S D auch eine unberathene Schwester nach des Vaters  
und Mutter Todte bey denen Brüdern versterben  
würde/und keine Schwester mehr nach ließe/So sollen die  
Brüder ihrer nechsten Niffel/do auch gleich dieselbige  
gleich eine Grosse Mutter der verstorbene/ oder Ihr  
sonst in auffsteigender Linien verwandt wehre/zur Gera-  
de geben: der verstorbene Schwester beste paar Kleider/  
ein Bette nechst dem Bette/ So sie gelaßen/zwey Küs-  
sen/ein paar Leylach und eine Decke.

D

Do

Do aber die verstorbene eine oder mehr <sup>2</sup> Schwestern  
Hesse / so sollen denselbigen die weiblichen Kleider und der  
Geschmuck gänglich zuvor aus folgen / und das andere soll  
unter Brüder und Schwestern / gleich dem Elfften Ar-  
ticul getheilet werden.

<sup>2</sup> Sive sint sorores uterinae sive utrinque conjunctae in sororis de-  
functae Geradam pariter succedunt.

Hartm. Pistor. p. 1. quæst. 33. n. 21.

### Der XIII. Articul.

Weme die Gerade heimfalle / wann keine Weibes-  
Person vorhanden / und daß die so auff der Frey-  
heit wohnen oder in den Vorstädten alle vor  
Bürger gehalten werden sollen.

**S**ürbet einem seine Mutter / Weib / Tochter / Schwe-  
ster oder andere Weibliche Personen / und läset Nie-  
mands der von Rechtswegen die Gerade erbet / So soll  
dem Rathe die ganze Gerade heimfallen / doch also / daß  
Sie dieselbige alsdann / so ferne Bürger oder Bürgers  
Kinder vorhanden / die sich nicht an andern Orten mit  
Weib und Hauß allbereit seßhaftig gemachet / zum Erbe  
schlagen / und denselbigen folgen lassen. Und es sollen in  
Auftheilung solcher Gerade alle vor Bürger gehalten  
werden / die uff der Freyheit wohnen / oder in den Vor-  
städten / doch so fern dieselbigen Gerichts-Herrn denen die  
Obrigkeit zustebet / sich mit Anfall der Gerade gegen den  
Bürgern zur Naumburgk auch gleichergestalt halten  
werden.

Vor Bürger  
Freyheitern un  
Vorstädter ge-  
halten werden

Und do auch gleich eine Außwärtische / oder frembde  
Mittel vorhanden / so soll es gleichwohl mit Auftheilung  
der

Der Gerade / nach gemelter Ordnung gehalten werden /  
und also zu verstehen seyn / als ob gar keine Niffel vor-  
handen sey / oder wehre / Es wehre denn Sache / daß  
mann derselben Ende / da die Niffel wohnet / die Gera-  
de auch anhero folgen ließe / Auff den Fall soll ihr die Niffel  
tel Gerade / laut des achten Articuls gerechet werden.

Jus retorho-  
nis.

### Der XIV. Articul.

Wie es in Gasthöfen mit der Gerade soll gehalten  
werden.

W Eilen es sich auch oftmahls zuträgt / daß Gastgeben  
mit Todte abgehen / die zu ihrer Haushaltung viel  
Leinen und ander Geräthe sonst zur Gerade gehörig /  
einschaffen / damit nun dißfalls keine Weitläufftigkeit vor-  
fallen möge / thun wir hiermit setzen und ordnen / daß es  
do Gastgebe oder Gastgebin verstürben / allermaß und  
Gestalt mit Empfangung der Gerade soll gehalten wer-  
den / wie in den vorgehenden Articuln / sonderlichen aber  
in dem Drenzehenden gesetzt und gemeldet ist worden.

Declaratio-  
nem vid. eti-  
am in senten-  
tiis post  
Landrecht.

### Der XV. Articul.

Was ein unbegabtes Weib aus ihres verstorbenen  
Mannes Verlassenschaft zu gewarten.

1. Wenn er keine Kinder gelassen.
2. Da er Kinder gelassen und der nur drey.
3. Soder aber mehr denn drey.
4. Wann von vorigen Weibe Kinder / aber von  
der letzten keine.

D 2

5. Wann

5. Wann zweyerley Kinder als von der ersten und der andern Frauen.

Hoc statutum recessit à Jure Sax vid. Constit. 10. part. 3. secundum. Const. Sax. 20. conferre an & quatenus viduz bona sua teneantur. debita tamen Mariti pro rata solvere tenetur Berlich. p. 3. conclus. 27. n. 83. Carpz. p. 3. Constit. 20. Def. 46. Moller. P. 3. Constit. 20. n. 58. 59. 60. Vidua liberam habet electionem an velit conferre, nec ne.

So ein Mann stirbe und hätte sein Weib <sup>o</sup> nicht begabet / ließe er dann keine Kinder mit Ihr gezeuget / hinter Ihme / so soll der Frauen der dritte Theil seiner gelassenen Güter folgen und darff uff den Fall ihr Gut nicht conferiren / sondern behälts zu vorn. Ließe er aber mit demselben Weibe <sup>p</sup> erzeugte Kinder / und der nicht über drey / so soll die Frau an seinen Gütern auch dritten Theil nehmen / ließe er aber mehr den <sup>q</sup> drey mit Ihr erzeugte Kinder / alsdenn soll Sie an seinen Gütern haben Kindes Theil (iedoch also / daß die Frau / wo sie den dritten oder Kindes Theil nehmen will / ihre Güter mit einbringe) / Ihr soll aber gleichwohl freygelassen werden sich des Statuts zu gebrauchen / oder ihr eingebracht Guth sambt der Gerade nach dem Ersten Articul zu nehmen / und sich des Mannes Güthern zu verzeyhen / Und <sup>s</sup> do Sie zu ihren Einbringen kiesen würde / so soll ihr auff den Fall halb Kindes Theil aus des Mannes Güthern neben der Gerade wie obgemeldet folgen / damit sie nicht vergebens dem Mann bengetwohnet.

Wann aber von den vorigen Weibern Kinder vorhanden / und von der letzten keine / so soll die Frau in ihres Man-

- <sup>o</sup> five dote five donatione Propter nuptias,
  - <sup>p</sup> Proxime accedit ad Jus civile, Novell. 53. cap. 6. Nov. 117. c. 5.
  - <sup>q</sup> secund. Jus civil. Novell. 53.
  - <sup>r</sup> Vid. Carpzov. p. 3. Const. 20. Def. 8.
  - <sup>s</sup> et tunc Vidua repetens dotem ac bona illata pro mariti debitis non tenetur, nisi pro iis fidejusserit.
- Penfold, ad Coler. part. 2. Decis. 286. n. 193.

Mannes Güthern den dritten Theil haben/ sambt der Gerade/ Wie oben bey dem Ersten Articul und das Ihrige in die Theilung conferiren/ Doch daß sie die Option habe/ daß ihrige zu behalten/ und sich des dritten Theils zu verzeihen/ und wann sie solches thut/ so soll sie aus des Mannes Guth/ nebenst Ihrem Einbringen und Gerade/ wie obstehet/ halb Kindes Theil haben / damit sie nicht umbsonst bey dem Manne gewesen.

Wo aber der Mann Kinder mit seinem letzten Weibe/ auch Kinder von seinen vorigen Weibern erzeuget/ hinter Ihme ließe/ uff den Fall soll das Weib zwey Theil von Ihren Einbringen/ und darzu Kindes Theil in des Mannes Guth haben/

Das dritte Theil aber ihres Einbringens soll unter die Kinder neben andern ihren Väterlichen Erbe/ getheilet werden/ Es soll aber gleichwohl der Frauen die Option frey stehen/ sich des Statuts zu halten/ oder aber zu ihren Einbringen und Gute zu kieser sambt der Gerade wie bey dem ersten Articul/ und uff den Fall/ do Sie zu ihrem Gute kiesel/ Soll Ihr ein halb Kindes Theil aus des Mannes Gute folgen/ neben ihren Einbringen/ sambt obgemeldter Gerade.

D 3

Der

¶ An & hoc casu liberi prioris matrimonii prerogata à patre conferre tenentur?

Supra Negat Scheffer. 1. q. 2.

Quando Uxor confert sua bona, tenentur & liberi conferre ea quæ à patre acceperunt und was sie zur Aussteuer bekomme.

Carpz. p. 3. Const. 11. Def. 15. & p. 3. const. 11. Def. 27.

¶ Vid. D. Meyers Volckmann, emendat. part. 3. cap. 26, Von den Erbtheilungen.

(30)

Der XVI. Articul.

So aber der Kinder eines oder mehr hernach versterben/was die überlebende Mutter und Geschwister von denen zu gewarten.

So aber der Kinder eines oder mehr hernach versterben würde/ so soll desselbigen/ oder derselbigen absterbender Kinder- oder Kindes- Theil auff die Mutter und die y andern Geschwister / nach Persohnen Anzahl fallen und von dem letzten Kinde die Helffte uff die Mutter/ die andere Helffte auff des Vaters nechste Freunde / so fern dieselbigen des Vaters nechste Freunde z Bürger und Bürgers Kinder sind/ So auch eine geistliche Persohn in

de hoc statuto vid. D. Richt. de Success. ab intestato c. 2. membr. 2. n. 25. ubi in specie.

Hic Articul. 16. concordat cum jure communi Cas. quò Parentes cum defuncti fratribus germanis simul succedunt.

Ambros. Schurer tract. de succ. ab int. sub succ. Ascend. reg. 2. tit. 10. Ampl. 3. f. 149. & 158.

Carpz. p. 3. Const. 17. Def. 5. secus in fratribus uterinis.

Carpz. ib. n. 4.

secus Jure Saxon. quo parentes defunctorum liberorum fratres hoc in casu plane Excludunt.

Schurer tract. de Succ. ab int. tit. de special. in ascend. succ. 9. v. Sax. f. 16.

Carpz. p. 3. Const. 17. Def. 6. siue sint fratres unius siue utriusque lateris. n. 2.

Syndic. Eylenberg. M. S. de succ. ab int. f. 83. n. 10.

D. Richter eod. tract. fol. 115. n. 23.

y utrinque conjuncti sint fratres & sorores.

D. Struv. in Syntagm. Jur. Civ. XXXII. §. 28. & 29.

z Vid. 1. Art. 5. & 13.

der Stadt oder bey dem Stifft wesentlich vorhanden / da  
sich der Fall zugetragen / der des verstorbenen Kindes Va-  
ter nächster Freund wehre / der soll von solcher Erbschafft  
nicht ausgeschlossen werden / Und soll solche Succession  
des Vaters nächsten Freunde in diesem Fall / weiter <sup>aa</sup> nicht  
gehen denn bis auff den dritten Grad der angebohrnen  
Freundschaft inclusive nach Sächsischen Rechten zu rech-  
nen / und uff den Fall / do des verstorbenen Vater solche  
angeborene Freundschaft in tertio gradu nicht hätte / so  
soll des verstorbenen Kindes Erbtheil der Mutter gänz-  
lich in Schooß fallen.

Diese Statuta  
afficiren und  
binden R. Ca-  
pitulum & e-  
jus Membra  
nicht.

Vid. Attestat.

<sup>aa</sup> in gradu proximiori vid. Erclährung außn 24. Artic. alias blei-  
bet es sub dispositione Juris comm. da die Mutter alleine erbet.

<sup>bb</sup> facta computatione graduum non Canonica sed civili,  
Const. Elect. 18. p. 3.

Attestat:

Wir Dom Probst / Dom Dechand / Senior und Dom Capitul /  
der Bischofflichen hohen Stiffts Kirchen zur Raumburgk uhr-  
kunden hiermit / daß Uns und unsere Membra, die auff Ansu-  
chen E. E. Raths und der Burgerschafft alhier von alters in  
puncto derer Erbfälle confirmirten hiesigen statuta gänz nicht  
afficiren, noch binden / maßen dann auch die tägliche observanz  
ein anders nicht bezeuget. Worüber dieses Attestat unter un-  
serm des Dom Capituls Insiegel auff Begehren hiermit er-  
theilet wird. Gegeben Raumburgk den 21. Aprilis Ann. 1684.

( L. S. )

### Der XVII. Articul.

Deßgleichen wie es mit denen Groß-Eltern und mit  
des verstorbenen Kindes Brüdern und Schwe-  
stern zu halten,

Des

**S** Es gleichen *cc* soll es auch mit der Kinder Groß Eltern gehalten werden/Also / wo das verstorbene Kind keine Mutter / sondern eine Großmutter / oder Großvater und Schwestern oder Brüder verließ/das der Großvater oder Großmutter ( Sie wehren dem verstorbenen vom Vater oder Mutter verwand) neben den andern Geschwistern des verstorbenen Kindes / nach Persohnen Anzahl/ oder da kein Geschwister vorhanden/neben andern des Kindes Vaters und Mutter Freunden/in obgemelten dritten Grad/ zur helffte der verstorbenen Kindes Erbe sollen gelassen werden/ Jedoch sollen diese beyden Articulen Verstand haben/so ferne die gemeldten nächsten Freunde des letztern Kindes Bürgere oder Bürgers Kindere / oder der Nachbahr uff der Freyheit und in der Vorstadt / oder derselbigen Kinder/ oder Geistliche Persohnen wie oben sind. Do sie aber nicht vorhanden / so sollen die Mutter und Groß-Eltern vermöge gemeiner Sachsen Rechte das Kind alleine erben.

*cc* vid. Richt. de Success. ab int. sect. 2. m. 1. n. 25. fol. 118.

Hoc Statutum quoque ad Jus commune se conformat.

vid. Schneid.

Jure enim Saxon. Ascendentes omnes collaterales excludunt.

Carpz. Const. 17. p. 3. D. 6.

### Der XIIIX. Articul.

Die in absteigender Linie sollen allen collateralibus vorgezogen werden.

Struv. Exerc.  
17. & seqq.

**W**D aber einer sterben / und Kinder oder *dd* Kindes Kinder nach sich verlassen würde/so sollen die Kinder des Kinder/ und alle/ die in absteigender Linien dem verstor.

storbenen verwand / so wohl als die Kinder / allen den verstorbenen Eltern oder Geschwistern oder andern seithalben Verwandten Freunden vorgezogen werden. Und da Kinder oder Kindes Kinder vorhanden / sollen die Kindes Kinder an ihrer Eltern statt / neben des verstorbenen Kindern zugleich / jedoch nicht nach Personen Anzahl / sondern nach dem Stamme zu rechnen zugelassen werden / also daß die Kindes Kinder in Ihrem Theil so viel bekommen als ihren Vater oder Mutter do sie den Fall erlebet / gebühret hette.

Representatio obtinet si descendentes cum descendentibus concurrant.

dd Representatio non obtinet, quando descendentes cum collateralibus adsunt, tunc enim illi unicè his præferuntur.

Etiã remotissimus in linea descendens excludit proximum Ascendentem vel collateralem Schürer de success. ab Int. in reg. gener. Tit. 7. fol. 41.

### Der XIX. Articul.

Was ein unbegabter Mann aus seines verstorbenen Weibes Gütern zu fodern.

Sürbe einem Manne sein Weib und ist von derselbigen bey ihrem Leben ee nicht begabet / so soll der Mann in allen ihren Gütern zum Erbe gehörende / den dritten Theil haben / zwey Theil aber folgen ihren verlassenen Kindern / oder nechsten Freunden.

Was aber der Mann nach des Weibes Tode und ausgehändigten Niffel Gerate an Gerathe behalte. Vid. Artic. 8.

ee i. e. si nullum pactum dotale extiterit.

ff Et sic sub hac generali appellatione omnium bonorum hic etiam Immobilia continentur.

v. Syndic. Eylenbergii Marginalia ad Tract. Neuenhans de Viduis fol. 113. Jure tamen Saxonico maritus de Immobilibus Uxoris nihil lucratur.

Maritus eò demum casu mobilia lucratur, quò non aliud pactis dotalibus vel statuto provisum

Synd. Eylenbergii Tract. M. S. de Success. ab intest. fol. 133. n. 21.

Der XX. Articul.

Wie volbürtige Brüder und Schwestern mit Bruder oder Schwester-Kindern succediren sollen.

Bischoff Philippi Statut 1537. die Succession der Geschwister und Kindes- Kinder bel. vid. Bischoff Julii Ordn. darinnen E. E. Raths zur Naumburgs Berechtigleit allenthalben begriffen. Anno 1547. Schulz Synops. Iust. d. Succ. natur. & legit. simul. tit. 6. H. Piff. a. q. 33.

Erbet gg einer ohne Kinder und Eltern/und lässt nach sich Brüder oder Schwestern von voller Geburth/und voller Bruder oder Schwester Kinder/ So sollen die vol- len Brüder oder Schwester Kinder an statt ihrer Eltern mit den Brüdern oder Schwestern voller Geburth zuge- lassen werden/ Also/ daß sie von des Verstorbenen Erbe so viel bekommen/als Ihren Vater oder Mutter/so sie den Fall erlebet/ gebühret hätte/ Und soll in solchem Fall der halbe Bruder oder halbe Schwester an dem verstorbenen Erbe keinen Theil haben.

gg An Articul. 20. Statutor. Numb. ubi jus Repraesent. Collateralibus competit, extendatur ad Forenses? vid. D. Richt. d. succ. ab int. 5. 3. m. 1. n. 12. 13. 14. fol. 145. Carpz. p. 3. const. 18. d. 2. Non distinguendum circa hunc Artic. inter bona, an à Patre vel Matre defuncti pervenerint. Syndic. Eylenb. M. S. d. succ. ab int. p. 28. 89. n. 4. Schneidew. Instit. de tertio ordine succed. ab intest. n. 21. Carpz. Const. 18. part. 3. D. 1.

Der XXI. Articul.

Wie Schwester- oder Bruder- Kinder ihres Vatern Bruder oder Schwestern erben sollen.

Esze aber der verstorbene keinen Bruder oder Schwe- ster von voller Geburth / sondern allein Bruder und Schwester Kinder / so sollen dieselbigen / die weil sie dem verstorbenen gleich nahe verwand / des verstorbenen Er- be/

(35)

be/vermöge *bb* der neuen Keyserlichen Constitution un-  
ter sich zugleich nach Persohnen Anzahl aufstellen.

*bb* Hæc Constitutio à Carolo V. Anno. 1529. zu Speyer/ & concor-  
dat Jus Saxon.  
Carpz. Const. 18. p. 3. def. 13.

Edict von Re-  
giment zu  
Nürnberg  
im 1521. Jahr  
ausgangen.  
p. l. fol. 144.

### Der XXII. Articul.

Wie halb-Geschwister mit Bruder oder Schwester  
Kindern von voller Geburt succediren sollen.

**S** *ii* aber der Verstorbenen neben solchen zuvor ver-  
storbenen Bruder und Schwester Kindern von voller  
Geburth/ auch halbe Brüder und Schwester verliße/ so  
sollen dieselbigen neben den Brüder und Schwester Kin-  
dern/ von voller Geburth zugleich/ und nach den Häup-  
tern zugelassen werden.

*ii* Hoc Statutum habet se secundum Jus. Sax. contra Jus civile.  
Schneid. d. 1. n. 16. & 17.

Novell. div. Aug. Const. 18. p. 3. §. Wann aber ein halber Bru-  
der.

Carpz. ad dict. Const. def. 10; sunt enim in pari gradu constituti  
Carpzov. lib. 6. Respons. 30.

### Der XXIII. Articul.

Wie halbe Brüder und Schwestern theils vom  
Vater/ theils von der Mutter/ die verstorbene  
Brüder oder Schwestern erben sollen/ und wie  
das sonst überkommene und erworbene zu thei-  
len.

**E** *kk* aber der Verstorbenen alleine halbe Brüdere und  
Schwestern/ der eines Theils Ihme von Vater/ eines  
Theils Ihme von der Mutter verwandt/ So sollen die  
hal-

halben Brüder vom Vater die Güter / so vom Vater  
des Verstorbenen herkommen / und die halben Brüder  
von der Mutter / ihre mütterliche Güter erben / was aber  
der verstorbene sonst überkommen oder erworben / das  
soll zwischen solchen Seinen halben Brüdern Sie seynd  
dem verstorbenen von Vater oder Mutter verwandt /  
gleich getheilet werden.

*kk* H. c Statutum concordat Jur. civil. cont. Jus Sax. in quo inter  
bona non distinguitur.

Schneid. Inst. d. l. n. 22.

Struv. Synt. Jur. Civ. c. XXXIX. §. 34.

Carpz. p. 3. Const. 14. def. 4.

### Der XXIV. Articul.

Das Halbgeschwister soll des Vaters oder der Mut-  
ter Bruder oder Schwestern vorgezogen wer-  
den.

Carpz. Const.  
18. Def. 14.  
Schulz. in  
Synops. Inst.  
Tit. de Succ.  
ab int. 252.  
lit. k & 268.

**S** // aber der Verstorbene halbe Brüder oder Schwe-  
stern / und Vater oder Mutter's Brüdere oder  
Schwestern nach sich lassen würde / So sollen die halben  
*mm* Brüder oder Schwestern / sie seind gleich dem Verstor-  
be

// Hoc Statutum iterum secundum Jus civile se habet,

Schneid. d. l. n. 26. & seqq.

Const. Elect. Sax. 18. part. 2. &

Carpz. ibid. def. 2.

*mm* Etiam in Geradâ ita ut soror uterina sola, exclusa matertera  
succedat.

Schulz. in Synops. Inst. fol. 269.

Secus in fratrum ex uno latere. &c.

Schulz. d. l. fol. 269.

Contrarium refert præjudicium. Schürer fol. 193. v. deßgleichen  
ist ein anderer.

D. Richt. de Succ. §. 3. m. i. n. 674



benen vom Vater oder Mutter verwandt/ des verstorbenen Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern vorgezogen werden.

Der XXV. Articul.

Wo aber gar keine Geschwister vorhanden/ soll der nächste Blutsverwandte Freund erben / und wie/da ihm viel gleich nahe verwandt wehren.

Wo aber kein Bruder noch Schwester weder von voller noch halber Geburt vorhanden / So soll alsdenn allewege der <sup>m</sup> nächste Blutsverwandte Freund des verstorbenen Erbe nehmen / oder do Ihm viel gleich nahe verwandt / sollen dieselben alle zugleich Erben.

Propinior in cognatione propinquior etiam ac potior est in successione & remotiorem excludit.

<sup>m</sup> Consanguinitas unde probanda?

Vid. D. Stryk. de Success. ab intest. Dissert. 7. 4. 39. seq. p. 706.

Edit. 3.

Der XXVI. Articul.

Umb das Heergewette soll es / wienach folget gehalten werden.

Was denen Söhnen nach des Vaters Todte zuvor aus folgen/da aber keine vorhanden / der nächste Schwerdmagen zum Heergeräthe haben soll.

Bischoff Johannis Statut. 1594. Gerade und Heergeräthe betr.

Stürbet der Mann und läset Söhne und Töchter nach sich / So sollen den Söhnen ihres Vaters Kleider zuvor aus folgen / ließe Er aber keine Söhne / sollen die Töchter oder Erbnehmen dem nächsten Schwerdmagen folgen lassen / des Mannes tägliche Kleider / Nemblich: Einen Rock / Hosen und Wammes / das andere soll zum

Vid. Bischoff Julii Ordnung / darinnen E. E. Raths Be rechtigkeit alenthalben begriffen. An. 1547. Erklärung Er. 1652.

Erbe geschlagen werden / doch soll der auffgesetzte Harnisch bey dem Hause verbleiben.

Non valet testator alienare Heergewettam in præjudicium proximioris Agnati per Testamentum aut donationem mortis causa.

Carpz. p. 3. Const. 38. def. 34.

licet regulariter Civibus ac Rusticis res expeditoriæ non debeantur, secus tamen est, ubi specialis quædam consuetudo viget. Quemadmodum etiam vigore hujus Articuli 29. Numburgi observatur.

Carpz. p. 3. Const. 38. def. 24.

Heergeräthe ist bey der Stadt Leipzig gebräuchlich.

Carpz. p. 3. Const. 38. def. 24.

### Der XXVII. Articul.

Wem das Heergeräthe heimfalle / wenn kein Sohn noch Schwerdmagen vorhanden.

Deficientibus Agnatis, Fiscus succedit in rebus expeditoriis. Concordat cum Const. Elect. nit. p. 3.

Es gleichen ob ein Mann verstürbe und weder Söhne noch Schwerdmagen nach sich ließe / so soll dem Rath in gemeinen Beutel für Heergewette folgen / des verstorbenen tägliche Kleider / wie dann solches dem nächsten Schwerdmagen / so der vorhanden gewest / obgemeldeter Meynung gebühret hette / das andere zum Heergewette gehdrig / soll zum Erbe geschlagen werden / doch daß der auffgesetzte Harnisch bey dem Hause verbleibe.

### Der XXIIIX. Articul.

Woher nach Naumburg die Gerade und das Heergeräthe nicht gefolget wird / dahin soll wiederumb keines gefolget werden.

Jus retortionis.

Wollen aber in vielen umbliegenden Städten / Herrschaften / Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch auch

auch üblich und Gewonheit ist/ daß Sie niemanden weder Gerade noch Heergewette außserhalb folgen laßen/ So soll dergleichen nun und hinfürder kein Bürger noch Einwohner der Stadt Naumburgk auch weder Gerade noch Heergewette an die Dertber und Enden/ da man keine herein giebet/ noch folgen läset/ auch nicht reichen/ geben noch folgen lassen.

Der XXIX. Articul.

Weme die Erclährung dieser Statuten soll zustehen.

Und was in diesen Fällen hierinnen nicht Clärlich außgetruckt oder verblieben wäbre/ soll durch Uns und Unsere Nachkommen ercläret werden.

Der XXX. Articul.

Von was vor Gütern obige Statuta disponiren.

Es hat auch der Regierende Rath zur Naumburg/ auch die andern zweene Rätthe/ Bassenmeistere und die ganze Gemeinde vor sich/ Ihr Weib und Kinder/ und alle nachkommende Bürger und Einwohner der Stadt Naumburgk willig verwillkähret/ daß diese Sazung nicht alleine mit den Gütern/ so innerhalb Unsers Stiftts gelegen/ soll gehalten werden/ Sondern auch mit allen andern Gütern/ wo sie gelegen/ So ferne dieselbige denen *pp* heimfallen/ oder die anerben/ die da wesentliche Bürgere oder Bürgerin zur Naumburgk sind/ oder Ihren Kindern oder Kindes-Kindern/ die als Bürgere zur Naumburgk sich enthalten/ Und soll noch will Ihm kein Bür

*pp* v. Art. 13. 16. 17.

Bürger oder Bürgerin / oder derselben Kinder / so wesentlich zur Raumburgk seynd / der ausländischen Güter halben kein ander Recht begehren noch suchen / als wie diese Statuta oder Ordnung vermag / durch keinerley Weise / wie die möchte erdacht werden / und ob einen oder mehrem durch die auswerdige Obrigkeit oder derselben Befehlighaber Anleitung darzu gegeben würde / Sollen und wollen sie sich derselbigen gar nicht gebrauchen / Alles bey Poen und Straffe / wie oben vermeldet / Das ist / bey Verlust eines ieden Erbschafft / die ihme zugefallen oder angestorben / Auch wollen Wir Uns und Unsern Nachkommen vorbehalten haben / do wir oder dieselbigen Unsern Unterthanen / und der Stadt Raumburgk etwas vortráglicher und besser erdencken möchten / dann diese Statuta vermögen / Oder do Wir / oder Unsere Nachkommen dieselbigen auffzuheben oder zu verändern / und andere an derselben Stadt zu setzen / und zu ordnen / vor gut und vortráglich werden erachten / daß Uns und Unsern Nachkommen daselbe iederzeit frey und ungewehret seyn soll / Zu Uhrkund haben Wir diese Statuta mit Unsern anhangenden Insiegel besiegelt und gegeben zu Zeiße / am Tage Conceptionis Mariæ , nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Eintausend / Fünffhundert und im Ein und Sechzigsten Jahre.





h. 112, 10. *Neumb.*

# STA der Stadt

mit der Succes  
hinführe un  
soll geh

den Hochwürdig

## Heeren J

weyland conf  
Bischoff des

in Druck bef

### Johann B

d. z. 2

J E N A / gedruck  
Im

434.

